

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG,
Güglingen

– KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Vermerks	2
3	Grundsätzliche Feststellungen	8
3.1	Angaben zum geschlossenen Publikums-AIF	8
3.2	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
3.3	Wesentliche Prüfungsergebnisse und Feststellungen nach § 5 KAPrübV	9
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1	Gegenstand der Prüfung	11
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	11
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	13
5.1	Buchführung, investmentrechtliche Rechnungslegung und zugehörige Unterlagen	13
5.2	Jahresabschluss	13
5.3	Lagebericht	13
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
6.1	Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten	14
6.2	Einhaltung von Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen	14
7	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen sowie Geschäftsorganisation	16
7.1	Rechtliche Grundlagen	16
7.2	Wirtschaftliche Grundlagen	16
7.3	Geschäftsorganisation	16
8	Vertragsgemäße Belastung des Investmentvermögens	18
9	Bewertung und Anteilwertermittlung	19
9.1	Bewertung	19
9.2	Anteilwertermittlung	19
10	Gestaltung des fondsbezogenen Risikomanagement- und Risikomesssystems	20
11	Schlussbemerkungen	21

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2019	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	1.4
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

Abkürzungsverzeichnis

AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM-VO	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HEP-KVG	HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingenn
HEP-Solar Portfolio 1, AIF oder Gesellschaft	HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen
HEP-Solar Japan 2	HEP-Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen
HEP-Solar USA 1	HEP-Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KAPrübV	Verordnung über den Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen (Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung – KAPrübV)
KARBV	Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung – KARBV)
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
MWp	Megawatt Photovoltaik
SPV	Special Purpose Vehicle
TEUR	Tausend Euro
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012

Verordnung (EU) Nr. 648/2012	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
Verordnung (EU) Nr. 2015/2365	Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012
Verordnung (EU) Nr. 2016/1011	Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) 596/2014



An die HEP Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

1 Prüfungsauftrag

Mit Gesellschafterbeschluss vom 12. November 2019 der

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen,
– im Folgenden auch „HEP-Solar Portfolio 1“, „Gesellschaft“ oder „AIF“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht zu prüfen.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 159 i. V. m. § 136 KAGB auf die in § 136 Abs. 2 und 3 KAGB genannten Anforderungen einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Vermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Vermerk erteilt:



Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HEP Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HEP Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HEP Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen.

Gemäß § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist,

und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden



Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der HEP-Solar Portfolio 1 GmbH und Co. geschlossene Investment KG. Güglingen, zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangte Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 159 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen von Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Auswahlverfahren.

Stuttgart, den 25. Juni 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Stratmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Schobel
Wirtschaftsprüfer



3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Angaben zum geschlossenen Publikums-AIF

Merkmal	Ausgestaltung
Name des AIF	HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Art des AIF	Geschlossener inländischer Publikums-AIF in Form einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft
Anlageschwerpunkt	Anlageziel ist die Erwirtschaftung regelmäßiger Erträge durch die Investition in Anteile an mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei in Deutschland gelegenen Spezial-AIFs. Die Spezial-AIFs investieren wiederum ihrerseits über Objektgesellschaften in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie die dafür erforderlichen Immobilien in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien oder Europa.
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Verwahrstelle	CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München
Kapitalverwaltungsgesellschaft	HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen (HEP-KVG) Am 24. Januar 2018 wurde der HEP-KVG die Erlaubnis für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt. Die Erlaubnis stand unter der aufschiebenden Bedingung, dass die am 21. November 2017 notariell beurkundete Satzungsänderung (Unternehmensgegenstand) in das Handelsregister eingetragen wird. Diese Eintragung erfolgte am 27. Februar 2018.
Datum der Auflegung	13. Juli 2018
Inkrafttreten der Anlagebedingungen/ Datum der Genehmigung	10. Dezember 2018 (GZ: WA 47-Wp 6100-gdNU-70152034-2018/0002)
Portfolioverwaltung ausgelagert an	KVG
Zuständigkeit für die Anteilwert- ermittlung	KVG
Gesamtkostenquote	0,68 %
Erfolgsabhängige Verwaltungs- vergütung	Keine im Berichtsjahr

3.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Ungeachtet des negativen Ergebnisses entsprach der Geschäftsverlauf den Erwartungen der Gesellschaft, da im Geschäftsjahr 2019 die Eigenkapitalplatzierung voll angelaufen ist. Bis zum Stichtag wurden bereits erste Investitionen getätigt. Es wurden Kommanditanteile in Höhe von 9,58 Mio. € an der HEP Japan 2 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG und an der HEP USA 1 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG in Höhe von 2,25 Mio. € erworben.
- Trotz des negativen Ergebnisses, welches aus den Initialaufwendungen im Zusammenhang mit der Einwerbung von Eigenkapital resultiert, ist das Geschäftsjahr positiv zu betrachten. Durch die Anbindung von Solarparks werden künftig Erlöse erwartet, wodurch das negative Ergebnis ausgeglichen werden kann.
- Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft hängt davon ab, dass die Gesellschaft Photovoltaikanlagen mittelbar erwerben kann. Aufgrund der initialen Phase der Gesellschaft kann die bisherige Wertentwicklung der Gesellschaft nicht zur Prognose zukünftiger Wertentwicklungen herangezogen werden.

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt.

3.3 Wesentliche Prüfungsergebnisse und Feststellungen nach § 5 KAPrÜfBV

Nach Abschluss unserer Prüfung gemäß § 159 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 317 HGB kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Zum 31. Dezember 2019 ist die Wirtschaftslage stark von Initialaufwendungen gezeichnet. Aufgrund dieser Initialaufwendungen, die im Wesentlichen Provisionen für die Eigenkapitalbeschaffung, Aufwendungen für die Konzeption des Fonds sowie Rechts- und Beratungskosten betreffen, ergibt sich ein negatives realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 2.268 (i. Vj. TEUR - 347). Das Eigenkapital des AIF ist mit TEUR 12.860 (i. Vj. TEUR 686) durch die Ausgabe von Kapitalanteilen deutlich gestiegen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV), der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Wir stellen fest, dass alle Bilanzposten nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KARBV ordnungsgemäß bewertet wurden. Die gebildeten Rückstellungen sind angemessen.



Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten erfolgte in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Der Lagebericht entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen. Er steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Nach unserer Prüfung und den von uns gewonnenen Erkenntnissen stellen wir fest, dass für die HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG die Bestimmungen des KAGB, des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen beachtet wurden.

Die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, wurde gemäß Verwaltervertrag vom 5. April 2018 als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß Verwaltervertrag und Gesellschaftsvertrag der HEP-KVG ist die HEP-KVG gegenüber dem AIF verpflichtet, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die die Zulässigkeit der zu treffenden Anlageentscheidungen nach dem KAGB und den am 13. Juli 2018 genehmigten Anlagebedingungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagevorschriften des AIF gewährleisten. Diese Vorkehrungen sind bezüglich 2018 getroffen worden.

Die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes, der Anzeige- und Meldevorschriften sowie der Pflichten nach den Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, 2015/2365, 2016/1011 und Nr. 600/2014 wurde – soweit anwendbar – seit Wirksamkeit des Verwaltervertrags am 5. April 2018 von der HEP-KVG übernommen. Verstöße gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie gegen Anzeige- und Meldepflichten haben wir nicht festgestellt.

Wesentliche Mängel im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem der HEP-KVG in Bezug auf die HEP-Solar Portfolio 1 haben wir nicht festgestellt.

Die Vorschriften des KAGB zur Anteilwertermittlung wurden eingehalten.

Die Anlagegrenzen und Vorschriften gemäß dem KAGB und den Anlagebedingungen wurden eingehalten.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass das Risikomanagement- und Risikomesssystem für den AIF unter Berücksichtigung von Art und Umfang der 2019 getätigten Geschäfte den Anforderungen des KAGB entspricht.

Die Prüfung der Internen Revision der KVG ergab die Gesellschaft betreffend keine wesentlichen Feststellungen.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Gemäß § 159 KAGB i. V. m. § 136 KAGB erstreckt sich unsere Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches und des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags. Weiterhin haben wir geprüft, ob bei der Verwaltung des Investmentvermögens die Anlagebedingungen beachtet wurden.

Der Prüfungsumfang bestimmt sich im Übrigen nach § 159 KAGB i. V. m. § 136 KAGB und § 43 Abs. 1 KAPrüfbV.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Vermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Vollständigkeit der Rückstellungen und Verbindlichkeiten,
- Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten sowie
- Genauigkeit der sonstigen Aufwendungen.



Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft sowie der Beachtung der Bestimmungen des KAGB, der einschlägigen europäischen Verordnungen, des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrag und der Anlagebedingungen haben wir gesellschaftsrechtliche und vertragliche Informationen der HEP-KVG verwertet.

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen, analytische Prüfungen von Abschlussposten sowie die Beurteilung des Lageberichts. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitute eingeholt.

Von der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten haben wir uns unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) auf Basis der vorgelegten Kapitalkontenentwicklung überzeugt, welche für die einzelnen Anleger der HEP-Solar Portfolio 1 durch die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, geführt wird.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Vermerk des Abschlussprüfers. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Juni 2020 bis zum 25. Juni 2020 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Weiterhin haben uns die gesetzlichen Vertreter die Einhaltung der Vorschriften des KAGB, der einschlägigen europäischen Verordnungen und des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung, investmentrechtliche Rechnungslegung und zugehörige Unterlagen

Die Buchführung für das Investmentvermögen wird durch Herrn Steuerberater Kurt Hamann, Güglingen, unter Anwendung der Software hmd. fibu der hmd-software AG, Andechs, durchgeführt. Kontrollhandlungen sowie die Überwachung der Aufgaben der Buchhaltung liegen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung, die investmentrechtliche Rechnungslegung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss des Vorjahres übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) sowie der einschlägigen europäischen Verordnungen aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen. Der im Lagebericht enthaltene Bericht über die Tätigkeit der Investmentgesellschaft enthält – soweit anwendbar – die nach § 8 i. V. m. § 23 KARBV geforderten Angaben.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

6.1 Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ist im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 159 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB erfolgte im Berichtsjahr in allen wesentlichen Belangen nach den aus unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ordnungsgemäß.

6.2 Einhaltung von Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen wurden am 13. Juli 2018 genehmigt. Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft Kommanditanteile in Höhe von 15,4% der Anteile an der hep Solar USA 1 geschlossene Investment GmbH & Co KG, Güglingen, sowie in Höhe von 67,0% der Anteile an der hep Solar Japan 2 geschlossene Investment GmbH & Co KG, Güglingen, übernommen. Die Anschaffungskosten der Beteiligungen in Form der Einlage der jeweiligen Kommanditanteile betragen TEUR 2.257 bzw. TEUR 9.669.

Die hep USA 1 wiederum hält zum 31. Dezember 2019 Anteile an der hep usa sunflower holding I GmbH. Die hep usa sunflower holding I GmbH hält ihrerseits Projektrechte für die Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen in den USA mit einer zu installierenden Leistung von 4,2 bzw 4,4 MWp. Die Anschaffungskosten der beiden Projektrechte betragen zum 31. Dezember 2019 in Summe TEUR 1.891. Zum Stichtag waren beide Photovoltaikanlagen im Bau und gelten als mittelbare gehaltene Sachwerte.

Die hep Japan 2 wiederum hält zum 31. Dezember 2019 Anteile an der hep-solar sunrise 2 GmbH & Co. KG. Im Februar 2019 hat der Spezial-AIF Beteiligungen an zwei japanischen SPVs (HEP SPV 8 k.k. und HEP SPV 14 k.k.) erworben. Die Anteile wurden mit Verträgen vom 31. Juli 2019 und Ergänzungsvereinbarung vom 31. August 2019 an die hep-solar sunrise 2 GmbH & Co. KG weiter veräußert. Die SPVs errichten über Generalunternehmerverträge mit der hep energy GmbH vom 19. August 2019 an den Standorten Kamigori (SPV 8) und Ayabe (SPV 14) jeweils einen Photovoltaikpark. Die zwei Photovoltaikanlagen sind mit einer zu installierenden Leistung von 11,7 bzw .1,6 MWp geplant. Die Anschaffungskosten der beiden Projektrechte betragen zum 31. Dezember 2019 in Summe TEUR 17.129 bzw. TEUR 1.782. Zum Stichtag waren beide Photovoltaikanlagen im Bau und gelten als mittelbare gehaltene Sachwerte.



Die Vorschriften des § 263 KAGB zur Beschränkung von Leverage und Belastung waren – soweit anwendbar – eingehalten.

Verstöße gegen das Leerverkaufsverbot nach § 265 KAGB haben wir nicht festgestellt.

Nach unserer Prüfung und den von uns gewonnenen Erkenntnissen stellen wir fest, dass die Bestimmungen des KAGB und des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags beachtet wurden.

Verstöße gegen die ergänzenden Vorschriften der Anlagebedingungen des AIF haben wir nicht festgestellt.

7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen sowie Geschäftsorganisation

7.1 Rechtliche Grundlagen

Ausführungen zu den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des AIF haben wir in Anlage 2 zu diesem Prüfungsbericht dargestellt.

Durch den Gesellschaftsvertrag ist die Komplementärin ermächtigt, die Emissionsfrist bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu verlängern oder die letzte reguläre Aufnahme weiterer Anleger bei Erreichen eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 30.000.000,00 für einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen.

Die Geschäftsführung der HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG wurde im Berichtsjahr ausschließlich von den Geschäftsführern der Komplementärin ausgeübt. Als Geschäftsführer der Komplementärin waren im Geschäftsjahr 2019 die Herren Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle bestellt.

7.2 Wirtschaftliche Grundlagen

Ausführungen zum Geschäftsgegenstand des AIF haben wir in Anlage 2 zu diesem Prüfungsbericht dargestellt. Wesentliche Änderungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

7.3 Geschäftsorganisation

Die Gesellschaft wird von der HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) verwaltet und verfügt über ihre Organe hinaus über keine eigene Geschäftsorganisation.

Der AIF hat im Berichtsjahr keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

Die HEP Kapitalverwaltung AG als externe KVG verfügt über ein gezeichnetes Kapital von TEUR 1.125 und gemäß Jahresabschluss über einen Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2019 von in Summe TEUR 1.867. Sie erfüllt die in § 2 Abs. 5 Satz 2 KAGB genannten Voraussetzungen.



Gemäß Verwaltervertrag und Gesellschaftsvertrag der HEP-KVG ist die HEP-KVG gegenüber dem AIF verpflichtet, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die die Zulässigkeit der zu treffenden Anlageentscheidungen nach dem KAGB und den Anlagebedingungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagevorschriften des AIF gewährleisten. Diese Vorkehrungen sind bezüglich 2019 getroffen worden.

Die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Anzeige- und Meldevorschriften wurde seit Wirksamkeit des Verwaltervertrags am 5. April 2018 von der KVG übernommen.

Verstöße gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie gegen Anzeige- und Meldepflichten haben wir nicht festgestellt.

Mängel im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem der KVG in Bezug auf die HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG haben wir nicht festgestellt.

8 Vertragsgemäße Belastung des Investmentvermögens

Gemäß Verkaufsprospekt erhält die KVG für die Verwaltung des Publikums-AIF eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 154.500,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 77.250,00). Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Publikums-AIF (Komplementärin) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,025 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,07 % der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Geschäftsjahres; in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 43.260,00 (für diese Zeit beträgt die Vergütung pro Jahr mindestens EUR 21.630,00). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,092 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 28.560,00 p. a. inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erheben.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Die KVG erhält zudem Vergütungen für Initialkosten, namentlich für die Konzeption des Publikums-AIF und für Marketing- und Vertriebsleistungen. Diese Vergütung bemisst sich nach dem eingeworbenen Kommanditkapital der Gesellschaft.

Die Berechnung der Verwaltungsvergütung entspricht den Anlagebedingungen und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

Die Verwahrstellengebühr wurde ordnungsgemäß ermittelt, ist vertraglich zulässig und wurde dem Investmentvermögen belastet.

Die dem Investmentvermögen belasteten sonstigen Kosten wurden ordnungsgemäß ermittelt und sind vertraglich zulässig.

9 Bewertung und Anteilwertermittlung

9.1 Bewertung

Die Bewertung des Investmentanlagevermögens wurde von der HEP-KVG selbst vorgenommen.

Die Beteiligungen sind zum Verkehrswert angesetzt. Der Verkehrswert der Beteiligung wird analog § 31 KARBV anhand der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden der Beteiligung ermittelt. Dieser entspricht – vor dem Hintergrund der noch nicht fertiggestellten Projektrechte für Solarparks und damit noch keiner Ertragserzielung in den Objektgesellschaften – den anteiligen Anschaffungskosten an den Photovoltaikparks.

Der Verkehrswert der Beteiligung wird analog § 31 KARBV anhand der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden der Beteiligung ermittelt.

Barmittel sind zum Nennwert und Forderungen zum Nominalwert angesetzt. Rückstellungen sind zum Erfüllungsbetrag, Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Die Bewertung erfolgte unter Beachtung der Bewertungsvorschriften des KAGB. Die Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 1.3) angegeben.

9.2 Anteilwertermittlung

Der Anteilwert des geschlossenen Publikums-AIF (Nettoinventarwert je Anteil) wird mindestens einmal jährlich sowie bei jeder Veränderung nach der Platzierungsphase des Fondsgesellschaftsvermögens von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelt und von der Verwahrstelle bestätigt.

Der zum 31. Dezember 2019 ermittelte Nettoinventarwert, dividiert durch die Zahl der umlaufenden Anteile, ergibt den Anteilwert.

Bei der Ermittlung werden die Vermögenswerte einschließlich der aufgelaufenen Fondserträgen (wenn vorhanden) den Verbindlichkeiten und Rückstellungen gegenübergestellt. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil wurde die Anzahl der Anteile des AIF zum Bewertungsstichtag ermittelt. Die Bemessungsgrundlage ist das Kapitalkonto I, d. h. die tatsächlich geleistete Pflichteinlage jedes Anlegers des AIF.

Als einen umlaufenden Anteil hat die HEP-KVG jeweils EUR 1.000 Kapitalzusage der Kommanditisten der Investmentkommanditgesellschaft definiert.

Die Ermittlung des Anteilwerts entspricht § 168 Abs. 1 i. V. m. § 272 Abs. 1 KAGB.

10 Gestaltung des fondsbezogenen Risikomanagement- und Risikomesssystems

Der Verwaltervertrag mit der KVG wurde am 5. April 2018 unterzeichnet. Seither ist die KVG verpflichtet, für den von ihr verwalteten AIF ein Risikomanagementsystem im Sinne des § 29 KAGB zu implementieren.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten AIF ein Risikomanagementsystem im Sinne des § 29 KAGB implementiert. Für die Ausgestaltung des fondsbezogenen Risikomanagement- und Risikomesssystems ist die Risikocontrolling-Funktion der Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Durch die Risikocontrolling-Funktion werden regelmäßige Kontrollen der Einhaltung vorgegebener Limits und Anlagegrenzen durchgeführt sowie jährlich an die Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form eines Risikoberichts berichtet.

Die von der Gesellschaft identifizierten Risiken lassen sich in die Risikogruppen Kontrahenten-, Markt- und operationelle Risiken einteilen.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass das Risikomanagement- und Risikomesssystem für den AIF gemäß § 29 KAGB unter Berücksichtigung von Art und Umfang der getätigten Geschäfte geeignet ist, die mit der Anlage in Vermögensgegenständen verbundenen Risiken zu erfassen, zu messen und zu steuern.



11 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n. F. und unter Beachtung der KAPrübV erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Vermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Stuttgart, den 25. Juni 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stratmann
Wirtschaftsprüfer

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 30. September 2019

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Beteiligungen		11.003.534,39		0,00
2. Barmittel und Barmitteläquivalente				
a) Täglich verfügbare Bankguthaben		1.938.602,16		249.861,74
3. Forderungen				
a) Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen		284.400,00		783.100,00
b) Andere Forderungen		9.975,61		0,00
		13.236.512,16		1.032.961,74

Passiva

	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Rückstellungen		64.060,00		64.660,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
a) Aus anderen Lieferungen und Leistungen		312.780,78		281.544,25
3. Sonstige Verbindlichkeiten				
a) Andere		0,00		487,16
4. Eigenkapital				
a) Kapitalanteile der Kommanditisten	16.080.935,97		1.011.000,00	
b) Kapitalrücklage	317.005,00		23.050,00	
c) Nicht realisierte Gewinne aus der Neubewertung	-922.767,04			
d) Verlustvortrag	-347.779,67		-681,98	
e) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-2.267.722,88	12.859.671,38	-347.097,69	686.270,33
		13.236.512,16		1.032.961,74

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Aufwendungen				
a) Zinsen aus Kreditaufnahmen	0,00		0,53	
b) Verwaltungsvergütung	77.250,00		77.250,00	
c) Verwahrstellenvergütung	28.560,00		28.560,00	
d) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	21.278,39		23.207,10	
e) Sonstige Aufwendungen	2.140.634,49	2.267.722,88	218.080,06	347.097,69
2. Ordentlicher Nettoertrag/				
Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-2.267.722,88		-347.097,69
3. Zeitwertänderung				
a) Aufwendungen aus der Neubewertung		922.767,04		0,00
Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres		-922.767,04		0,00
4. Ergebnis des Geschäftsjahres		-3.190.489,92		-347.097,69

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

der

HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Sitz: Güglingen

HRA 734704 beim Amtsgericht Stuttgart

1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Anwendung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (kurz: HEP Solar KG) werden hinsichtlich der Bilanzierung, Bewertung und des Ausweises die Vorschriften des § 185 KAGB in Verbindung mit 135 KAGB in Verbindung mit den §§ 242 ff. HGB sowie die gem. § 264a HGB anzuwendenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB beachtet.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2018 wurden unverändert in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Für die Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Gliederungsvorschriften des § 21 KARBV und des § 22 KARBV beachtet.

Die Bilanz weist ausschließlich Investmentanlagevermögen aus, da es sich um eine extern verwaltete Investmentgesellschaft handelt.

Der Jahresabschluss wurde in EUR aufgestellt.

1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **Beteiligungen** werden zum Verkehrswert angesetzt. Der Verkehrswert entspricht den anteiligen Nettoinventarwerten an den gehaltenen Beteiligungen.

Die **Barmittel und Barmitteläquivalente** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Forderungen** wurden grundsätzlich zum Nominalwert, der dem Verkehrswert entspricht, angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

2 Angaben zur Bilanz

2.1 AKTIVA

Vermögensaufstellung

	Geschäftsjahr 31.12.2019 in EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
A. Vermögensgegenstände		
1. Beteiligungen	11.003.534,39	85,5
2. Barmittel und Barmitteläquivalente		
a) Täglich verfügbare Bankguthaben	1.938.602,16	15,1
3. Forderungen		
a) Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	284.400,00	2,2
b) Andere Forderungen	9.975,61	0,1
Summe Vermögensgegenstände	13.236.512,16	102,9
B. Schulden		
1. Rückstellungen	64.060,00	0,5
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
a) Aus anderen Lieferungen und Leistungen	312.780,78	2,4
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Andere	0,0	0,0
Summe Schulden	376.840,78	2,9
C. Fondsvermögen	12.859.671,38	100,0

Beteiligungen zum 31. Dezember 2019

Firma	HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG		
Rechtsform	GmbH & Co. KG		
Sitz	Güglingen		
Erwerbsjahr			2019
Verkehrswert am 31.12.2019	EUR		8.964.082,64

Firma	HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. KG geschlossene Investment KG		
Rechtsform	GmbH & Co. KG		
Sitz	Güglingen		
Erwerbsjahr			2019
Verkehrswert am 31.12.2019	EUR		2.039.451,75

Barmittel und Barmitteläquivalente

Die Barmittel und die Barmitteläquivalente setzen sich aus dem Kassenbestand und dem täglich verfügbaren Bankguthaben bei der Kreissparkasse Heilbronn zusammen.

Forderungen

Die Forderungen beinhalten eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 284.400,00 (i. Vj. EUR 783.100,00). Sie sind – wie im Vorjahr – innerhalb eines Jahres fällig.

2.2 PASSIVA

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten Jahresabschluss- und Prüfungskosten in Höhe von EUR 35.500,00 sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von EUR 28.560,00.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Diese Verbindlichkeiten haben – wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil ist die HEP Verwaltung 12 GmbH mit Sitz in Güglingen. Sie weist zum 31. Dezember 2019 ein Stammkapital von EUR 25.000,00 aus. Die Komplementärin hat keine Einlage geleistet.

Das Eigenkapital entfällt somit vollständig auf Kommanditisten.

Zum 31. Dezember 2019 beträgt das haftende Kommanditkapital EUR 160.420,00. Es ist zum Stichtag in Höhe von EUR 157.620,00 geleistet.

Die Kommanditeinlagen werden auf festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I) gebucht und bilden den festen Kapitalanteil eines Gesellschafters. Der auf dem Kapitalkonto I gebuchte Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung am Gewinn und Verlust. Das Agio wird auf dem festen Kapitalkonto II gebucht. Verluste werden auf dem beweglichen Kapitalkonto III gebucht. Gewinne werden auf dem beweglichen Kapitalkonto IV gebucht. Ausschüttungen und Entnahmen, welche Kapitalrückzahlungen darstellen, werden auf dem beweglichen Kapitalkonto V gebucht. Sonstige Ausschüttungen und Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr werden auf dem Kapitalkonto VI gebucht. Ausstehende Einlagen werden auf beweglichen Kapitalkonten (Kapitalkonto VII) verbucht. Demnach ergibt sich das Eigenkapital nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen wie folgt:

Kommanditist	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Kapitalkonto I	16.082.000,00	1.011.000,00
Kapitalkonto II	317.005,00	23.050,00
Kapitalkonto III	-2.615.502,55	-347.779,67
Kapitalkonto V	-1.064,03	0,00
Kapitalkonto	13.782.438,42	686.270,33

Verwendungsrechnung

1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	-2.267.722,88
2. Belastung auf Kapitalkonten	EUR	2.267.722,88
3. Bilanzgewinn	EUR	0,00

Entwicklungsrechnung

I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	686.270,33
1. Zwischenentnahmen	EUR	-1.064,03
2. Mittelzufluss (netto)		
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten	EUR	15.364.955,00
b) Mittelabflüsse aus Gesellschafteraustritten	EUR	0,00
3. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		
nach Verwendungsrechnung	EUR	-2.267.722,88
4. nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	-922.767,04
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	EUR	12.859.671,38

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Innerhalb der Verwaltungsvergütung wird die von der KVG berechnete Vergütung für ihre Tätigkeit im Bereich des Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagements ausgewiesen.

Die Verwahrstellenvergütung betrifft das für das Geschäftsjahr 2019 berechnete Verwahrstellenentgelt der CACEIS Bank S.A.

Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die Jahresabschlussprüfung 2019.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen mit TEUR 1.250 (i. Vj. TEUR 8) die Provisionen für die Eigenkapitalbeschaffung, mit TEUR 578 (i. Vj. TEUR 116) die Kosten für die Konzeption, mit TEUR 262 (i. Vj. TEUR 25) Transaktions-, Rechts- und Beratungskosten sowie mit TEUR 22 (i. Vj. TEUR 63) die Vergütung der Treuhandkommanditistin.

Das nicht realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 resultiert aus der Folgebewertung der Beteiligungen an der HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG und der HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

4. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden.

Angaben zu mittelbar gehaltenen Sachwerten

Vermögensgegenstand		Projektrechte Photovoltaikanlage White Street
Energieart		Solarstrom
Installierte Leistung	MWp	4,4
Eingespeiste Energie	kWh	0,00
Jahr der Inbetriebnahme		in Entwicklung; geplante Fertigstellung im Jahr 2020
Abnehmer der Energie		Duke Energy Corporation
Nutzungsrechte des Grundstücks		Leasingvereinbarung
Fremdfinanzierungsquote	%	0,00
Anschaffungskosten für Projektrechte am 31.12.2019	EUR	483.124

Vermögensgegenstand		Projektrechte Photovoltaikanlage Limelight
Energieart		Solarstrom
Installierte Leistung	MWp	4,2
Eingespeiste Energie	kWh	0,00
Jahr der Inbetriebnahme		in Entwicklung; geplante Fertigstellung im Jahr 2020
Abnehmer der Energie		Duke Energy Corporation
Nutzungsrechte des Grundstücks		Eigentum der Objektgesellschaft
Fremdfinanzierungsquote	%	0,00
Anschaffungskosten für Projektrechte am 31.12.2019	EUR	337.926

Anzahl der umlaufenden Anteile, Nettoinventarwert und Wert je Anteil

Die Anzahl der umlaufenden Anteile betrug zum Bilanzstichtag 16.082. Der Anteil muss gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages mindestens EUR 20.000 betragen oder auf einen durch EUR 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten. Aus diesem Grund wurde für Zwecke der Anteilswertberechnung der Anteilswert mit EUR 1.000 definiert.

Der Nettoinventarwert beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 12.859.671,38, daraus ermittelt sich ein Wert je Anteil von EUR 799,63.

Da sich die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2019 noch in der Einzahlungsphase des Gesellschaftskapitals befand, ist der ausgewiesene Wert je Anteil zum 31. Dezember 2019 nur bedingt aussagekräftig.

Vergütungen an die HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

An die KVG wurden TEUR 77 für das Portfoliomanagement gezahlt. Weiterhin wurden Kosten für die Konzeption und das Marketing in Höhe von TEUR 578 und Auslagen für die Rechts und Steuerberatung in Höhe von TEUR 261 fällig.

Gesamtkostenquote

Der Publikums-AIF wurde am 11.12.2018 zum Vertrieb zugelassen. Bis zum Stichtag wurde 16,082 Mio. € platziert. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf 30 Mio. €. Aufgrund des kurzen Platzierungszeitraumes und dem damit zusammenhängenden Volumen ist die Gesamtkostenquote nur bedingt aussagekräftig. Einige Einmalvergütungen schlagen hier durch. Die Gesamtkostenquote beträgt 14,1 %.

Personalstand

Im Geschäftsjahr wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der Komplementärin HEP Verwaltung 12 GmbH, Güglingen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe handelt.

Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Thorsten Eitle (Kaufmann) und Herr Ingo Burkhardt (Kaufmann).

5. **Zusätzliche Informationspflichten gemäß § 300 KAGB**

Schwer zu liquidierende Vermögensgegenstände

Der Publikums-AIF hat zum Berichtsstichtag keine schwer zu liquidierenden Vermögensgegenstände. Das Risikoprofil hat sich im Vergleich zur Auflage nicht verändert.

Risikomanagement und Liquiditätsmanagement

Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen im Liquiditätsmanagement gegeben.

Risikosteuerungsmaßnahmen über das Liquiditätsmanagement hinaus waren nicht notwendig.

Im Folgenden werden einzelne Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Publikums-AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Finanzanlage auswirken.

Anteilsfinanzierung

Sofern ein Anleger seine Beteiligung an dem Publikums-AIF fremdfinanziert und die prognostizierten Auszahlungen nicht oder nur in reduzierter Höhe erfolgen, besteht das Risiko, dass die Erfüllung des Fremdfinanzierungsvertrages nicht aus den Auszahlungen des Publikums-AIF erbracht werden kann, so dass der Anleger in diesem Falle in der Lage sein muss, seine Verpflichtungen aus dem Fremdfinanzierungsvertrag (z. B. Zinszahlungen und Darlehensrückzahlungen) aus seinem sonstigen Vermögen zu erbringen.

Schwankungen des Fondsanteilwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Publikums-AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem etwa der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile am Publikums-AIF zu einem Zeitpunkt, in dem die Preise der in dem Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so kann er möglicherweise den von ihm geleisteten Einstandspreis nicht vollständig realisieren.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Publikums-AIF kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmter Mindestzahlung bei Abwicklung des Publikums-AIF oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Publikums-AIF. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten durch Veräußerung nur einen Betrag erzielen, der unterhalb der Summe aus Anlagebetrag und Ausgabeaufschlag liegt.

6. Nachtragsbericht

Die Platzierung schreitet voran und hat zum Stichtag 22,85 Mio. € erreicht. Bis zum Stichtag wurden Kommanditanteile in Höhe von 11,58 Mio. € an der HEP Japan 2 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG und an der HEP USA 1 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG in Höhe von 6,05 Mio. € erworben.

7. Bilanzzeit

Der Bilanzzeit wurde in den Lagebericht 2019 aufgenommen.

Güglingen, 22. Mai 2020

HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,

vertreten durch HEP Verwaltung 12 GmbH

Geschäftsführung

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1. Grundlagen der Gesellschaft

1.1. Geschäftsmodell

Die HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt), ist eine geschlossene Investment-Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft wurde am 02. August 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregisternummer HRA 734704 eingetragen. Sofern die Gesellschafter keine Verlängerung der Laufzeit beschließen, ist die Dauer der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2039 befristet.

Gegenstand des Publikums-AIF ist die Anlage seiner Mittel mittelbar via Spezial-AIF in Photovoltaikanlagen in den USA, Japan, Taiwan, Kanada, Australien und der EU sowie die Verwaltung seiner Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen seiner Gesellschafter bzw. Anleger.

Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb von Sachwerten in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie der hierfür erforderlichen Immobilien. Der Publikums-AIF ist hierfür auch berechtigt, Anteile oder Aktien an Gesellschaften im In- und Ausland zu erwerben und solche Gesellschaften zu errichten, sofern die jeweilige Gesellschaft nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder ihrer Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne des vorstehenden Satz 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben darf. Nach den Anlagebedingungen in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sich das Rechtsverhältnis dieser Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern. Die Anlagebedingungen sehen eine Anlagestrategie vor, die auf eine langfristige Vermögensmehrung ausgelegt ist.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde am 11. Dezember der Vertrieb der Anteile nach Genehmigung durch die BaFin gestartet. Bis zum Bilanzstichtag konnten 16,081 Mio. € eingeworben werden. Zum Stichtag der Aufstellung des Lageberichts am 22. Mai 2020 waren 22,85 Mio. € eingezahlt. Das Eigenkapitalvolumen des Publikums-AIF beläuft sich auf bis zu 40 Mio. €. Die Eigenkapitalplatzierung wird 2020 fortgesetzt. Die Anlagewährung ist Euro.

Zur Verwaltung der Gesellschaft wurde die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, (im Folgenden auch „KVG“ genannt), bestellt.

1.2. Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, wurde mit Verwaltungsvertrag vom 05. April 2018 als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Die KVG haftet bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für jedes schuldhafte Handeln, insbesondere für die Verletzung der Anlagegrenzen, die Vornahme unzulässiger Geschäfte sowie die Nichteinhaltung der von der Gesellschaft vorgegebenen Risikolimits. Die KVG haftet nicht für die Verluste, die aus eigenen Verfügungen der Gesellschaft ohne vorherige Abstimmung mit der KVG resultieren, es sei denn, der Beschluss oder die Verfügung war zur Korrektur von Fehlern der KVG erforderlich.

Der KVG obliegen die folgenden Tätigkeiten für die Gesellschaft: Portfolioverwaltung, Risikomanagement, Anlageverwaltung (Asset Management) sowie Anlegerverwaltung.

Die KVG erhält für die durchgeführten Leistungen im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie des Risiko- und Liquiditätsmanagements eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25 % der Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Für die Konzeption erhält die KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,38 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft und für das Marketing werden 1,19 % des Kommanditkapitals fällig.

2. Tätigkeitsbericht

2.1. Tätigkeit der KVG

Die KVG hat die Bereiche Steuerberatung und Buchhaltung auf den Steuerberater Herrn Kurt Hamann, Güglingen, ausgelagert.

Die KVG hat mit Wirkung zum 11. Dezember 2018 die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, als Verwahrstelle bestellt.

Die KVG hat im Rahmen ihrer allgemeinen Verwaltungsaufgaben auch das Risikomanagement der Gesellschaft übernommen. Hierbei wurden die für die Anlagestrategie der Gesellschaft wesentlichen Risiken ermittelt, gemessen, gesteuert und überwacht.

Des Weiteren wurden zur Eigenkapitalbeschaffung die Vertriebspartner mit einem ausgearbeiteten Marketingkonzept unterstützt.

Die Mitarbeiter der KVG erhalten marktgerechte Fixgehälter und unter bestimmten Umständen zusätzliche feste Sonderzahlungen.

Die KVG beschäftigte im Geschäftsjahr 2019 insgesamt 9 Mitarbeiter. Die Gesamtsumme der an die Angestellten gezahlten Vergütungen der KVG beträgt EUR 842.860,01. Es handelt sich um feste Vergütungen.

2.2. Wesentliche Risiken der Gesellschaft

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung, den durch die Gesellschaft erworbenen Vermögensgegenständen und den erzielbaren Erlösen, der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen und der steuerlichen Entwicklungen und von den Entscheidungen der mit der AIF-Verwaltung beauftragten Personen ab.

Wirtschaftliche und politische Entwicklung

Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage im Bereich der erneuerbaren Energien in Japan, den USA, Taiwan oder Kanada negativ entwickelt und damit geeignete Möglichkeiten zu Investitionen in erneuerbare Energien in diesen Ländern schwer zu finden oder unmöglich sind.

Rechtliche Entwicklung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu erhöhten Aufwendungen oder zu niedrigeren Erträgen als derzeit prognostiziert kommt. Das Konzept der Gesellschaft ist der Betrieb von Photovoltaikanlagen, Kürzungen von Einspeisevergütungen oder andere Eingriffe in den Strommarkt können negative Einfluss auf die Ertragssituation der Anlagen haben.

Verträge

Soweit Verträge noch nicht abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass diese nicht oder zu ungünstigeren Konditionen als prognostiziert abgeschlossen werden. Sollten Vertragspartner bestehende Verträge nicht erfüllen oder anders auslegen, bestehende Verträge kündigen oder über das Vermögen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt werden, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können.

Einnahmen der Gesellschaft

Die Einnahmen, die ausschließlich durch die Erlöse der Solarparks erzielt werden, hängen insbesondere von der Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten ab. Negative Abweichungen führen zu niedrigeren Einnahmen.

Währungsrisiko

Die Finanzmittel werden der Gesellschaft in Euro zur Verfügung gestellt.

Investitionskosten werden teilweise aber in fremder Währung getätigt. Es besteht das Risiko, dass sich der Kurs verändert und dadurch die prognostizierten Erträge verringert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft erkennbar sind. Aus den beobachteten Risiken sind im Geschäftsjahr 2019 keine Schäden entstanden.

3. Wirtschaftsbericht

3.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Japan verfügt nur über geringe natürliche Ressourcen zur Energieerzeugung. Insoweit besteht eine hohe Abhängigkeit vom Import fossiler Brennstoffe. Um diese Abhängigkeit zu reduzieren, setzte Japan in der Vergangenheit auf den Ausbau der Kernenergie. Im März 2011 führten ein Erdbeben und der darauffolgende Tsunami zur Fukushima-Katastrophe, die eine grundsätzliche Neuausrichtung der japanischen Energiepolitik zur Folge hatte. Ziel ist nun den Anteil der Erneuerbaren Energien stark auszubauen, um einen nachhaltigen Energiemix zu erreichen. Ergebnis dieses energiepolitischen Umdenkens war unter anderem die Einführung einer staatlich garantierten Einspeisevergütung für aus erneuerbaren Ressourcen generierte Energie.

Als Heldin der Klimakrise gefeiert segelte Greta Thunberg am 28. August 2019 nach einer rund zwei Wochen dauernden Atlantiküberquerung in den Hafen von New York. Ein Sieg für den Klimaschutz, dem Präsident Donald J. Trump mit der Verkündung des offiziellen Ausstiegs aus dem Pariser Klimaschutzabkommen am 4. November aus Regierungssicht jeglichen Wind aus den Segeln nahm. Nichtsdestotrotz wächst der Anteil regenerativer Ressourcen an der Stromproduktion in den USA rasant an. 2019 waren die USA nach China der zweitgrößte Photovoltaik-Markt weltweit. Mit einer Gesamtleistung von 77,7 Gigawatt konnten laut dem US-amerikanischen Solarverband rund 14,5 Millionen Haushalte im Land mit durch Solarenergie produziertem Strom versorgt werden.¹ Im Jahresverlauf wurden

¹ <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2019-year-review>

weitere 13,3 Gigawatt installiert. Dies ist eine Steigerung um 23 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.² Die Behörde sagt vorher, dass die Gesamtproduktionskapazität im Jahr 2050 bei 403,1 GW liegen wird.³ Die US-amerikanische Energiebehörde Energy Information Administration (EIA) nennt den Sektor der regenerativen Energien den am schnellsten wachsenden Energiesektor der USA. In 29 der 50 Bundesstaaten wird der Ausbau der regenerativen Stromproduktion durch selbstgesetzte Ziele, sogenannte Renewable Portfolio Standards (RPS), vorangetrieben. Mit dem erklärten Ziel der CO₂-neutralen Stromversorgung bis 2045 verfolgen die Staaten Hawaii und Kalifornien die ehrgeizigsten RPS-Ziele.

Im Zubau und der Wahl der Technologie unterscheiden sich die einzelnen Bundesstaaten voneinander, bedingt durch die jeweils vorherrschenden räumlichen Gegebenheiten. Während in westlichen und zentral gelegenen Staaten wie Kalifornien und Kansas verstärkt auch auf Windenergie gesetzt wird, kommt im sonnenreichen Südosten, etwa in North und South Carolina, hauptsächlich Photovoltaik zum Einsatz. Sonnen- und Windkraftanlagen gemeinsam betrachtet bilden das Rückgrat der regenerativen Stromproduktion und produzieren bereits heute über die Hälfte des regenerativen Stroms der USA.

3.2. Geschäftsverlauf

Ungeachtet des negativen Ergebnisses entsprach der Geschäftsverlauf den Erwartungen der Gesellschaft, da im Geschäftsjahr 2019 die Eigenkapitalplatzierung voll angelaufen ist. Bis zum Stichtag wurden bereits erste Investitionen getätigt. Es wurden Kommanditanteile in Höhe von 9,58 Mio. € an der HEP Japan 2 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG und an der HEP USA 1 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG in Höhe von 2,25 Mio. € erworben. Durch das eingeworbene Kommanditkapital der HEP Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG besteht keine bilanzielle Überschuldung.

3.2.1. Wertentwicklung der Beteiligungen

Für das Geschäftsjahr 2019 ergibt sich ein Beteiligungswert in Höhe von TEUR 11.003,5 (i. Vj. TEUR 0).

3.2.2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2019 ergibt sich insgesamt eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 13.237 (i. Vj. TEUR 1.033). Wesentliche Aktivposten sind die täglich verfügbaren Bankguthaben in Höhe von TEUR 1.939 (i. Vj. TEUR 250) und die Forderungen gegen Gesellschafter aufgrund ausstehender Einlagen in Höhe von TEUR 284 (i. Vj. TEUR 783). Der Anstieg der Vermögensgegenstände steht im Zusammenhang mit den eingetretenen Treugebern und deren Einlagen.

Wesentliche Schuldposten betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 313 (i. Vj. TEUR 282) und Rückstellung in Höhe von TEUR 64 (i. Vj. TEUR 65).

Während des Geschäftsjahres war eine ausreichende Liquidität aufgrund der Einzahlungen von Gesellschaftern nach Zeichnung von Anteilen stets gegeben. Zum Ende des Geschäftsjahres besitzt die Gesellschaft liquide Mittel in Höhe von TEUR 1.939.

² <https://www.eia.gov/outlooks/aeo/data/browser/#/?id=28-IEO2019®ion=0-0&cases=Referenfu&start=2020&end=2050&f=Q&linechart=~~~~~Reference-d080819.3-28-IEO2019&ctype=linechart&chartindexed=0&sourcekey=0>

³ <https://www.eia.gov/outlooks/aeo/data/browser/#/?id=28-IEO2019®ion=0-0&cases=Reference&start=2020&end=2050&f=Q&linechart=~~~~~Reference-d080819.3-28-IEO2019&map=&ctype=linechart&chartindexed=0&sourcekey=0>

⁴ <https://programs.dsireusa.org/system/program/detail/658>

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein negatives realisiertes Ergebnis in Höhe von TEUR 2.268 (i. Vj. TEUR 347) erzielt. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Erträge realisiert. Dem gegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von TEUR 2.268. Das sind Aufwendungen für die Verwaltungsvergütung (TEUR 77), die Verwahrstellenvergütung (TEUR 29) und für die Prüfung und Veröffentlichung (TEUR 21) die vom Publikums-AIF zu tragen sind.

Die sonstigen Aufwendungen betreffen mit TEUR 2.141 (i.Vj. TEUR 205) im Wesentlichen Aufwendungen für bezogene Leistungen, mit TEUR 1.250 (i. Vj. TEUR 8) die Provisionen für die Eigenkapitalbeschaffung, mit TEUR 578 (i. Vj. TEUR 116) die Kosten für die Konzeption und die Erstellung des Verkaufsprospektes sowie mit TEUR 262 (i.Vj. TEUR 25) Rechts- und Beratungskosten und für die Vergütung sowie die Einrichtung der Treuhand mit TEUR 22 (i.Vj. TEUR 63).

Die Anzahl der umlaufenden Anteile beträgt zum Bilanzstichtag 16.082. Der Nettoinventarwert beläuft sich auf TEUR 12.860. Je Anteil von EUR 100 beträgt der Nettoinventarwert EUR 799,63 zum 31.12.2019.

3.2.3. Gesamtaussage

Trotz des negativen Ergebnisses, welches aus den Initialaufwendungen im Zusammenhang mit der Einwerbung von Eigenkapital resultiert, ist das Geschäftsjahr positiv zu betrachten. Durch die bereits erfolgte und zukünftige Anbindung von Solarparks werden Erlöse erwartet, wodurch das negative Ergebnis ausgeglichen werden kann.

4. Prognosebericht

Die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft hängt davon ab, dass die Gesellschaft weitere Photovoltaikanlagen mittelbar erwerben kann. Aufgrund der initialen Phase der Gesellschaft kann die bisherige Wertentwicklung der Gesellschaft nicht zur Prognose zukünftiger Wertentwicklungen herangezogen werden.

Die Platzierung schreitet voran und hat zum Stichtag 22,85 Mio. € erreicht.

Für 2020 wird konzeptionsbedingt ein negatives Jahresergebnis, dessen Höhe von der Höhe der Eigenkapitaleinwerbung abhängt, erwartet.

5. Nachtragsbericht

Bis zum Stichtag wurden Kommanditanteile in Höhe von 11,58 Mio. € an der HEP Japan 2 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG und an der HEP USA 1 GmbH & Co. geschlossenen Investment KG in Höhe von 6,05 Mio. € erworben.

6. Bilanzzeit

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Investmentkommanditgesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Investmentkommanditgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Güglingen, 22. Mai 2020

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,

vertreten durch HEP Verwaltung 12 GmbH

Geschäftsführung

Anlage 2

Gesellschaftsrechtliche
Grundlagen



Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	<p>Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 19. Juli 2017 gegründet.</p> <p>Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte am 2. August 2018.</p>
Firma	HEP-Solar Portfolio 1 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
Sitz	Güglingen
Gesellschaftsvertrag	<p>Durch den Gesellschaftsvertrag hat die Treuhandkommanditistin das Recht zur Kapitalerhöhung gegen Einlagen (grundsätzlich befristet bis zum 31. Dezember 2020). Die Komplementärin ist ermächtigt, die Emissionsfrist bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu verlängern oder die letzte reguläre Aufnahme weiterer Anleger bei Erreichen eines Gesellschaftskapitals von mindestens EUR 30.000.000,00 für einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen.</p>
Handelsregister	<p>Amtsgericht Stuttgart HRA 734704</p> <p>Der letzte uns vorliegende Handelsregisterauszug datiert vom 25. Mai 2020.</p>
Gegenstand	<p>Gegenstand des Publikums-AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von insgesamt bis zu sechs Spezial-AIF gemäß den vom Publikums-AIF erstellten und als Anlage 2.1 beigefügten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Die Spezial-AIF investieren jeweils landesspezifisch in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien und Europa in Photovoltaikanlagen. Der Publikums-AIF ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten.</p> <p>Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), zulässig sind.</p> <p>Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2039, sofern nicht die Gesellschafter eine Verlängerung der Laufzeit beschließen.
Kapitalverhältnisse	Komplementär: – HEP Verwaltung 12 GmbH, Güglingen Gründungs-Kommanditist: – HEP Treuhand GmbH, Güglingen Die Hafteinlage der Kommanditisten betrug zum Stichtag 31. Dezember 2019 EUR 160.420,00.
Vorjahresabschluss	Mit Beschluss der Gesellschafter vom 12. November 2019 sind – der von der Geschäftsführung der Komplementärin aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht vorgelegt und festgestellt worden; – der Geschäftsführung der Komplementärin für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt worden; – wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden.
Geschäftsführer	Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin. Geschäftsführer der HEP Verwaltung 12 GmbH waren im Geschäftsjahr: – Ingo Burkhardt – Thorsten Eitle
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 65214/25495 beim Finanzamt Heilbronn geführt. Eine steuerliche Außenprüfung hat bislang nicht stattgefunden.

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.